§ 61 Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

(1) *§ 54 Abs. 1 VSO* gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht nach *§ 54 Abs. 1 Nr. 3 VSO* nicht das Fach Buchführung, jedoch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben.

(3) *§ 54 Abs. 2 VSO* gilt entsprechend.

(4) [1]*§ 54 Abs. 3 VSO* gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass *§ 54 Abs. 3 Satz 1 VSO Nr. 3* auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst. [2]In den Fächern Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht werden auch mündliche Leistungen verlangt. [3]Im Fach Deutsche Gebärdensprache besteht die besondere Leistungsfeststellung aus einem schriftlich/praktischen und einem mündlich/kommunikativen Teil. [4]Die mündlichen Fragen nach Satz 2 sowie nach *§ 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 VSO* können für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Hören auch schriftlich gestellt und beantwortet werden.

(5) *§ 54 Abs. 4 VSO* gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Satz 1 auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chor/Instrumentalunterricht und Deutsche Gebärdensprache umfasst.

(6) *§ 54 Abs. 5 und 6 VSO* gelten entsprechend.

(7) [1]*§ 54 Abs. 7 VSO* gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass *§ 54 Abs. 7 Nr. 7 VSO* auch die Fächer Rhythmisch-musikalische Erziehung und Musik/Chor/Instrumentalunterricht umfasst. [2]Im Fach Deutsche Gebärdensprache beträgt die Arbeitszeit im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. [3]Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Förderschwerpunkt Hören beträgt bis zu 15 Minuten.

(8) *§ 54 Abs. 8 VSO* gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der mündlich/kommunikative Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst ist.